

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Edikt

Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Schließung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 16 Abs 3 UVP-G 2000
(ZI: RU4-U-796/054-2016)

1 Zum Verfahrensverlauf

Die Südwind Windparkanlagen GmbH und die Wien Energie GmbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Trumau“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektunterlagen sind gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG mit Edikt am 14. Juli 2015 kundgemacht und im Zeitraum vom 14. Juli 2015 bis einschließlich 27. August 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden.

Über dieses Vorhaben wurde am 30./31. März 2015 in Trumau die mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Verhandlungsschrift lag gemäß § 44e Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG nachweislich ab dem 06. April 2016 für die Dauer von 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht bei den Gemeinden Trumau, Moosbrunn und Ebreichsdorf sowie beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, auf. Weiters konnte diese auch unter der Adresse <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren ergänzt.

2 Zustellung von Schriftstücken betreffend die ergänzende Beweisaufnahme sowie Parteiengehör

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die nachstehend angeführten Schriftstücke gemäß § 44f AVG iVm § 17 Abs. 8 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, Erdgeschoss, und den Ge-

meindeämtern der Gemeinden Trumau, Moosbrunn und Ebreichsdorf **während der jeweiligen Amtsstunden von 23. Juni 2016 bis 23. August 2016 zur Einsicht** auf-
liegen.

Schriftstücke:

1. Teilgutachten Fachbereich „Luftreinhalteteknik“, Herr Ing. Ludwig Pointner vom 01. Juni 2016
2. ergänzende Stellungnahme Fachbereich „Naturschutz“, Herr Dr. Hans Peter Kollar vom 20. Mai 2016
3. ergänzende Stellungnahme Fachbereich "Umwelthygiene", Herr Dr. Manfred Radlherr vom 11. April 2016
4. ergänzende Stellungnahme Fachbereich „Agrartechnik“, Herr DI Helmut Schretzmayer vom 27. April 2016
5. Stellungnahme Fachbereich „Bautechnik“, Herr Ing. Wilhelm Mayrhofer vom 12. Mai 2016

Sämtliche der angeführten Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

3 Schließung des Ermittlungsverfahrens

Aufgrund des nunmehr insgesamt vorliegenden Ermittlungsergebnisses ist die Entscheidungsreife in gegenständlicher Verwaltungssache gegeben.

Gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 kann die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

Aufgrund der Entscheidungsreife und der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift wird gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 das **Ermittlungsverfahren** betreffend das Vorhaben „Windpark Trumau“ **mit Wirkung vom 28. Juli 2016 für geschlossen erklärt.**

Hinweise:

- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei der Standortgemeinden Trumau, Moosbrunn und Ebreichsdorf kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 28. Juli 2016 eingebracht werden.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG
 - hat die Behörde das Schriftstück während der Amtstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden;
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

